



Unterweisung der Mitarbeiter gemäß § 63 StrlSchV

Jährliche Unterweisung über

- **Arbeitsmethoden,**
- **mögliche Gefahren,**
- **die anzuwendenden Sicherheits- und Schutzmaßnahmen und**
- **den für die Beschäftigung wesentlichen Inhalt der StrlSchV**

Nachfolgend geben wir Ihnen eine Dokumentationshilfe für die Unterweisung Ihrer Mitarbeiter/innen nach § 63 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV). Diese Dokumentationshilfe können Sie als Grundlage Ihrer einmal jährlich notwendigen Unterweisung benutzen oder auch eventuell entsprechend Ihrer Praxisgegebenheiten noch erweitern.

Die StrlSchV sollte dabei in ihrem wesentlichen Inhalt dem Praxisinhaber bekannt sein!



Unterweisung der Mitarbeiter gemäß § 63StrlSchV

1 x jährlich

Die unterzeichnenden Mitarbeiter/innen wurden heute über Arbeitsmethoden, mögliche Gefahren und die anzuwendenden Sicherheits- und Schutzmaßnahmen und den für ihre Beschäftigung oder ihre Anwesenheit wesentlichen Inhalt der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) unterwiesen.

1. Die StrlSchV sowie schriftliche Arbeitsanweisungen für häufig vorgenommene Untersuchungen liegen im Röntgen-/Behandlungsraum zur Einsichtnahme aus und sind ihrem Inhalt nach zu befolgen.
2. Die Anfertigung einer Röntgenaufnahme darf nur durch einen Zahnarzt mit entsprechender Fachkunde im Strahlenschutz nach Vorliegen einer rechtfertigenden Indikation angeordnet werden.
3. Die technische Durchführung der Anwendung von Röntgenstrahlen darf neben dem Zahnarzt mit entsprechender Fachkunde nur von Personen durchgeführt werden, die eine abgeschlossene medizinische Ausbildung und die entsprechenden Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen und unter ständiger Aufsicht und Verantwortung des Zahnarztes mit Fachkunde tätig sind (§ 47 StrlSchV).
4. Die beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung beschäftigten Personen sind anhand einer deutschsprachigen Gebrauchsanweisung durch eine entsprechend qualifizierte Person in die sachgerechte Handhabung einzuweisen
5. Vor der Anwendung von Röntgenstrahlen sind folgende Fragen zu stellen:
 - Besteht eine Schwangerschaft?
 - Sind in den vergangenen Jahren Aufnahmen von dem Bereich angefertigt worden, der jetzt untersucht werden soll?
 - Liegt ein Röntgenpass vor oder soll ein solcher ausgestellt werden? (Empfehlung vom BMU)
6. Über jede Röntgenanwendung sind entsprechend § 85 StrlSchG Aufzeichnungen anzufertigen. Das heißt, durch die Mitarbeiter/innen sind insbesondere zu dokumentieren:



- die Ergebnisse der Befragung (siehe Punkt 5)
 - Zeitpunkt und Art der Anwendung der Röntgenstrahlen
 - untersuchte Körperregion
 - Daten und Angaben zur Ermittlung der Strahlenexposition des Patienten
7. Die Röntgenstrahlen auslösende Person muss sich während des Strahlungsvorganges außerhalb des Kontrollbereiches befinden (Radius 1,5 m um die Strahlenquelle). Im Kontrollbereich darf sich während der Aufnahme nur die zu untersuchende Person aufhalten.
8. Dem Patienten sind Strahlenschutzvorrichtungen (Bleischürze bzw. Kinnschild) mit einem Bleigleichwert von mindestens 0,4 mm anzulegen.
9. Helfende Personen haben nur aus zwingenden Gründen Zutritt zum Kontrollbereich (z. B. beim Filmmhalten bei Kleinkindern).

Eine helfende Person sollte immer die begleitende Person des Patienten sein.

Auch diese Personen sind vorher über die möglichen Gefahren bei der Anwendung von Röntgenstrahlen und ihre Vermeidung zu unterweisen. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Strahlenexposition zu beschränken (§ 122 StrlSchV), zum Beispiel durch Anlegen der Bleischürze und Aufenthalt möglichst außerhalb des direkten Strahlenganges.

Eine zur Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufes berechnigte Person, die die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt, muss zugestimmt haben.

An Personen, die sich aus **anderen** Gründen als ihrer ärztlichen oder zahnärztlichen Untersuchung im Kontrollbereich aufhalten, ist unverzüglich die Körperdosis zu ermitteln (§ 64 StrlSchV). Ist beim Aufenthalt von Personen im Kontrollbereich sichergestellt, dass im Kalenderjahr eine effektive Dosis von 1 Millisievert oder höhere Organdosen als ein Zehntel der Organdosisgrenzwerte nicht erreicht werden können, so kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

Hinweis:

Körperdosis „ermitteln“ heißt nicht zwingend „messen“. Als grober Überschlag gilt:

**1 Zahnfilm
etwa 0,5 mSv**

**1 OPG
etwa 2 bis 4 mSv**

Der Wert für das eigene Röntgengerät steht in der Regel im ersten Sachverständigenprüfbericht.



10. Die Belichtung hat mit der für die qualitätsgerechte Bildherstellung geringst möglicher Strahlenexposition zu erfolgen.

mit einer höheren Strahlenexposition des Patienten zu erreichen, ist unverzüglich die Ursache zu ermitteln und zu beseitigen.

11. Die Qualitätssicherung ist entsprechend § 116 StrlSchV durchzuführen (Konstanzprüfung der Röntgeneinrichtung monatlich, Konstanzprüfung der Filmverarbeitung wöchentlich, Befundungsmonitor arbeitstäglich). Die Ergebnisse sind aufzuzeichnen.

13. Im Hinblick auf die Risiken einer Strahlenexposition für das ungeborene Kind ist eine Schwangerschaft so früh wie möglich mitzuteilen. Das betrifft alle Personen, denen der Zutritt zum Kontrollbereich gestattet ist (Röntgenstrahlen anwendende Mitarbeiterinnen sowie Patientinnen oder helfende Personen).

12. Ist die erforderliche Bildqualität nicht mehr gegeben oder nur

Hinweis: Mitarbeiterinnen dürfen während der Schwangerschaft nicht im Kontrollbereich tätig sein. Das bedeutet, dass sie sich während des Auslösens der Strahlung nicht in einem Radius von weniger als 1,5 m um die Strahlenquelle aufhalten dürfen.

Ort, Datum _____

1.) _____

2.) _____

3.) _____

4.) _____

5.) _____

Strahlenschutzverantwortliche/r

Unterschriften Mitarbeiter/innen